

In dieser Auseinandersetzung ging es nicht nur um die Klärung von Kompetenzen der verschiedenen Staatsorgane im liechtensteinischen Staatswesen. Der Konflikt entwickelte sich seit den 1980er-Jahren mit den Fragen zur Beamtenernennung und Richterbestellung, wobei Fürst Hans-Adam II.¹⁷⁸ auf das (nicht praktizierte) Recht zur Ernennung der

im Vorfeld bei Marcinkowski und Marxer 2010, 2011. Allgemein wird angenommen, dass die Auseinandersetzung über eine Revision der Verfassung mit der sogenannten Staatskrise vom 27./28. Oktober 1992 ihren Anfang nahm (Quaderer 1993). Die Ansprüche des Erbprinzen und späteren Fürsten Hans-Adam II. zur Neuinterpretation der Verfassung waren indes bereits vorher unüberhörbar gewesen. Waschkuhn 1994, S. 381, schrieb: «Es besteht mittlerweile eine Amtsführung, die weniger am Gedanken der ultima ratio orientiert, vielmehr politisch offensiv ist, so dass auch in Zukunft einige Verfassungskonflikte zu erwarten sind.» Zum Beleg wies er auf Vorkommnisse vor dem Datum der Staatskrise hin, die den neuen Politikstil von Fürst Hans-Adam II. dokumentieren. Mit den Ereignissen vom Herbst 1992 war jedoch ein Krisenausmass erreicht (Längle 1997), welches eine Bereinigung offener Verfassungsfragen unabdingbar erscheinen liess. In den nächsten Jahren befassten sich der Landtag, die Parteien, das Fürstenhaus, Experten und schliesslich die breite Öffentlichkeit mit verschiedenen Revisionsvorschlägen. Siehe dazu insbesondere Dokumente von Landtagskommissionen inklusive abweichender Stellungnahmen (Landtag 2000a, 2000b, 2002a, 2002b), verschiedene Verfassungsvorschläge des Fürstenhauses (Fürstenhaus 2000, 2001, 2002), welche schliesslich in die Verfassungsvorlage mündeten, die im März 2003 zur Volksabstimmung gelangte, ferner Gutachten zu den Vorschlägen, die von der Regierung (Frowein 2000; Breitenmoser 2000; Rhinow 2000; Funk 2001) oder vom Fürstenhaus eingeholt wurden (Winkler 2001; Matscher 2001; Winkler 2003 führte seine Argumentation später weiter aus). Mit dem komplexen Verhältnis der Hausgesetze/ des Hausgesetzes des Fürstenhauses zur staatlichen Ordnung und sich daraus ergebenden Verfassungsfragen befassten sich Kühne 2002 und Marxer 2003. Aus zahlreichen weiteren Stellungnahmen und Beiträgen zur Verfassungsauseinandersetzung sei ferner auf das Memorandum von Batliner et al. 2002 hingewiesen, welches sich am umfassendsten mit allen Revisionspunkten auseinandersetzte (Kritik dazu Winkler 2002). Nach der Anmeldung der Volksinitiative durch Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois im August 2002 befassten sich auch die liechtensteinischen Gerichte aufgrund von Beschwerden mit dem Fall (Diverse Bürgerinnen und Bürger 2002a, 2002b; Gegenäusserung durch Fürst Hans-Adam II. [Liechtenstein 2002]). Ebenso wurde Liechtenstein ein Fall für den Europarat, bei welchem noch vor der Volksabstimmung die Venedig-Kommission (Council of Europe CoE 2002a, 2002b) sowie Ausschüsse der parlamentarischen Versammlung (CoE 2003a, 2003b) demokratische Defizite der Verfassungsvorlage monierten. Nach der Volksabstimmung startete der Europarat ein sogenanntes Dialogverfahren mit Liechtenstein, welches ausser ein paar kritischen Notizen (CoE 2006) keine weiteren Konsequenzen für Liechtenstein mit sich brachte.

178 Zur Person von Fürst Hans-Adam II. siehe Redaktion, «Liechtenstein, Hans-Adam II. von», in: HLFL, S. 539f.